

3204 E 1 LG – 102
(Stand 17.06.2019)

LANDGERICHT KLEVE



RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2019

Inhaltsverzeichnis

A . G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g u n d B e s e t z u n g	3
I. Zivilkammern	3
1. Zivilkammer.....	3
2. Zivilkammer.....	4
3. Zivilkammer.....	5
4. Zivilkammer.....	5
5. Zivilkammer.....	7
6. Zivilkammer.....	8
7. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen).....	9
8. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen).....	10
II. Strafkammern	11
I. Strafkammer.....	11
II. Strafkammer.....	12
III. Strafkammer.....	13
IV. Strafkammer (Schwurgericht).....	14
V. Strafkammer (Schwurgericht).....	15
VII. Strafkammer	15
IX. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)	17
X. Strafkammer	17
XI. Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen).....	18
XII. Strafkammer (auswärtige Strafkammer in Moers)	19
III. Strafvollstreckungskammern	21
1. Strafvollstreckungskammer.....	21
2. Strafvollstreckungskammer.....	22
3. Strafvollstreckungskammer.....	23
4. Strafvollstreckungskammer.....	23
IV. Güterichter	25
B . A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n	26
I. Zivilkammern	26
II. Straf- und Strafvollstreckungskammern.....	31
C . A l l g e m e i n e s z u r V e r t r e t u n g	36
I. Weitere Vertretung	36
II. Nachrangigkeit der Vertretung.....	38
III. Reihenfolge der Vertretung.....	38
IV. Vertretung der Vorsitzenden	39
V. Vorrang bei laufender Hauptverhandlung.....	39
D . A n h a n g	40
(Besondere Funktionen, Sitzungssäle und Sitzungstage)	

A . G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g u n d B e s e t z u n g

I . Z i v i l k a m m e r n

1. Zivilkammer

1.

Erstinstanzliche Sachen aus den Sachbereichen:

- Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit es sich nicht um Streitigkeiten aus dem Zahlungskontengesetz handelt. Ausgenommen hiervon sind außerdem Streitigkeiten mit den Buchstaben Q bis Z über das Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und über die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des Bestellers (§ 650c des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- Streitigkeiten mit den Buchstaben A bis P aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

2.

Erstinstanzliche Sachen mit den Buchstaben E, F, K und W.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Ruby

Richter am Landgericht Bietenbeck (Stellvertretender Vorsitzender)

Richterin Gref

Vertretung:

6. Zivilkammer

2. Zivilkammer

1.

Erstinstanzliche Sachen aus den Sachbereichen:

- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen am Menschen und am Tier,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet,
- Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts,
- Streitigkeiten aus Verträgen über technische Geräte, die der Kommunikation oder Information dienen (Computer, Internet, Fernsehen, Radio, Telefon usw.), einschließlich der Teile und Erzeugnisse solcher Geräte sowie der zugehörigen Software und Streitigkeiten über die Verwendung solcher Geräte, Geräteteile, Erzeugnisse und Software zu Kommunikations- oder Informationszwecken,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Medizinproduktegesetz.

2.

Erstinstanzliche Sachen mit den Buchstaben B, C, H, J, L, P, Q, R, St, T und U.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Neugebauer

Richterin am Landgericht Bietenbeck (Stellvertretende Vorsitzende)

Richterin Sonnet

Vertretung:

3. Zivilkammer

3. Zivilkammer

1.

Erstinstanzliche Sachen aus dem Sachbereich:

- Streitigkeiten mit den Buchstaben Q bis Z aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Hierzu gehören auch Streitigkeiten mit den Buchstaben Q bis Z über das Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und über die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des Bestellers (§ 650c des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

2.

Erstinstanzliche Sachen mit den Buchstaben A, M, S (ohne St) und V.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Drissen

Richter am Landgericht Deconinck (Stellvertretender Vorsitzender)

Richter Melssen

Richter Jacquemien

Vertretung:

2. Zivilkammer

4. Zivilkammer

1.

Erstinstanzliche Sachen aus den Sachbereichen:

- Streitigkeiten aus Leasing und Geldanlagegeschäften, insbesondere aus Wertpapier- und Termingeschäften,
- Streitigkeiten aus Geschäften mit Banken, Sparkassen oder anderen Finanzierungsinstituten, soweit es sich um banktypische Geschäfte handelt, insbesondere aus Kreditverträgen und Kreditvermittlungsverträgen. Hierzu gehören auch Streitigkeiten aus dem Zahlungskontengesetz.
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare.

2.

Erstinstanzliche Sachen mit den Buchstaben D, G, I, N, O, X, Y und Z.

3.

Beschwerden in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zuständigkeit der 5. oder der 6. Zivilkammer oder einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

4.

Beschwerden gegen Beschlüsse über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen.

5.

Entscheidungen über Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts.

6.

Entscheidungen nach § 15 Bundesnotarordnung und § 54 Beurkundungsgesetz.

7.

Entscheidungen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel und Entscheidungen nach § 1115 ZPO, soweit das Landgericht dafür zuständig ist.

8.

Entscheidungen über Anträge nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

9.

Entscheidungen über Anträge, die der Bearbeitung durch die übrigen Zivilkammern nicht unterliegen.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidt

Richter am Landgericht Iber (Stellvertretender Vorsitzender)

Richterin Gottwald

Vertretung:

5. Zivilkammer

5. Zivilkammer

1.

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen, soweit sie betreffen:

- a) Streitigkeiten aus Kauf- und Tauschverträgen.
- b) Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind, auch soweit sie auf Zession beruhen oder Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander betreffen, jedoch nicht, soweit ein Versicherer bei dem Versicherungsnehmer Regress wegen Obliegenheitsverletzungen nimmt.
- c) Streitigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz sowie aus unerlaubter Handlung, soweit Ansprüche aus den §§ 823 - 853 BGB hergeleitet werden; bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch, soweit Unterlassung und / oder Widerruf begehrt wird.
- d) Streitigkeiten zwischen den Eigentümern benachbarter Grundstücke aus dem Eigentum oder aus nachbarrechtlichen Vorschriften, auch soweit darüber schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen worden sind.
- e) Streitigkeiten aus Dienstverträgen (mit Ausnahme der Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare sowie Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer).
- f) Streitigkeiten aus Werkverträgen und Werklieferungsverträgen.

2.

Beschwerden in Zivilsachen und Vollstreckungssachen, soweit die Vollstreckung dem Prozessgericht obliegt, sofern im Falle einer Berufung in der Hauptsache die Sache vor der 5. Zivilkammer verhandelt würde.

3.

Beschwerden in Zivilsachen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Amtsgerichte des Bezirks.

Personelle Besetzung:

Präsident des Landgerichts Waldhausen¹

Richter am Landgericht Spelz² (Stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Landgericht Bietenbeck³

Vertretung:

4. Zivilkammer

6. Zivilkammer

1.

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gegeben ist.

2.

Beschwerden in Zivilsachen und Vollstreckungssachen, soweit die Vollstreckung dem Prozessgericht obliegt, sofern im Falle einer Berufung in der Hauptsache die Sache vor der 6. Zivilkammer verhandelt würde.

3.

Erstinstanzliche Sachen aus den Sachbereichen:

- Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen.
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der
 - Rechtsanwälte und Patentanwälte,
 - Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, soweit nicht ihre Tätigkeit als Insolvenzverwalter betroffen ist.

Personelle Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Wermeckes⁴

¹ Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,3 (Verwaltungsaufgaben: 0,7).

² Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,5 (Verwaltungsaufgaben: 0,5).

³ Nachrangig zu seinem sonstigen Einsatz.

Richter am Landgericht Seggwiße (Stellvertretender Vorsitzender)

Richter Dr. van Eymeren

Vertretung:

1. Zivilkammer

7. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen)

Die in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fallenden Geschäfte, soweit nicht die 1. Kammer für Handelssachen zuständig ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Drissen

Handelsrichter Peterscheck

Handelsrichterin Prinz

Handelsrichter Wolters

Handelsrichter Ehrlich-Schnelting

Vertretung:

- a) Die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen vertritt den Vorsitzenden der 2. Kammer für Handelssachen.
- b) Bei Verhinderung der unter Buchstabe a) genannten Vertreterin vertreten den Vorsitzenden in folgender Reihenfolge:
 - Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidt
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Neugebauer
- c) Die Handelsrichter vertreten sich in alphabetischer Reihenfolge.

⁴ Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,7 (Verwaltungsaufgaben: 0,3).

8. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

Die in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fallenden Geschäfte, bei denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners mit den Buchstaben A bis S beginnt.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Blömer (0,75)

Handelsrichter Mosterts

Handelsrichter Ruffing

Handelsrichterin Convent-Schramm

Handelsrichter Welling

Handelsrichter Dr. Moll

Handelsrichter Linssen

Vertretung:

- a) Der Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen vertritt die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen.

- b) Bei Verhinderung des unter Buchstabe a) genannten Vertreters vertreten die Vorsitzende in folgender Reihenfolge:
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Neugebauer
 - Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidt

- c) Die Handelsrichter vertreten sich in alphabetischer Reihenfolge.

II . S t r a f k a m m e r n

I. Strafkammer

1.

Im Turnus (vgl. B II 8): Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz.

2.

Im Turnus: Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen Strafkammer in Moers, soweit diese als große Strafkammer in Strafsachen gegen Erwachsene tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

3.

Strafsachen, in denen ein Urteil der II. Strafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

4.

Als Wirtschaftsstrafkammer: Wirtschaftsstrafsachen, in denen ein Urteil der Wirtschaftsstrafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

5.

Geschäfte der Strafkammer des Landgerichts, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der II. bis XII. Strafkammer gehören.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ruby

Richter am Landgericht Janßen⁵ (Stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Dr. Kinalzik⁶

Richter am Landgericht Seggewiße⁷

⁵ Vorrangig vor dem Einsatz in der 2. StVK.

⁶ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz mit Ausnahme ihres Einsatzes in der 4. Strafkammer.

Richter Merchlowski⁸

Vertretung:

II. Strafkammer

II. Strafkammer

1.

Im Turnus (vgl. B II 8): Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz.

2.

Im Turnus: Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen Strafkammer in Moers, soweit diese als große Strafkammer in Strafsachen gegen Erwachsene tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

3.

Strafsachen, in denen ein Urteil der I. Strafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

4.

Als Jugendkammer: Jugendstrafsachen, in denen ein Urteil der VII. Strafkammer, soweit diese als Jugendkammer tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

5.

Strafsachen, in denen ein Urteil der VII. Strafkammer, soweit diese in Strafsachen gegen Erwachsene tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

⁷ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

⁸ Vorrangig vor dem Einsatz in den Strafvollstreckungskammern.

6.

Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen.

7.

Verteidigerbestellungen gemäß § 141 Abs. 4 StPO.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht van Gemmeren⁹

Richter am Landgericht Lembke¹⁰ (Stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Landgericht Scheyda¹¹

Richterin am Landgericht Dr. Scholten¹² (0,85)

Vertretung:

I. Strafkammer

III. Strafkammer

1.

Im Turnus (vgl. B II 9): Nicht besonders verteilte Entscheidungen über Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts, soweit diese nicht als Jugendrichter bzw. Jugendschöffengericht entschieden haben.

2.

Im Turnus: Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen kleinen Strafkammer in Moers (in Verfahren gegen Erwachsene) in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

3.

⁹ Vorrangig vor dem Einsatz in der 1. StVK.

¹⁰ Vorrangig vor dem Einsatz in der X. Strafkammer. Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,8 (Verwaltungsaufgaben: 0,2).

¹¹ Vorrangig vor dem Einsatz in der 1. StVK.

¹² Vorrangig vor ihrem sonstigen Einsatz.

Strafsachen, in denen ein Urteil der X. Strafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Jacobs¹³

Soweit die Hinzuziehung eines zweiten Richters erforderlich ist (§ 76 Abs. 6 GVG), ist hinzuzuziehen: Richter Merchlowski

Vertretung:

Hinsichtlich des Vorsitzes in der kleinen Strafkammer wird der Vorsitzende der III. Strafkammer durch den Vorsitzenden der X. Strafkammer vertreten. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, so wird der Vorsitzende nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung C III von der II. Strafkammer vertreten. Die Beisitzer der II. Strafkammer vertreten auch den nach § 76 Abs. 6 GVG hinzuzuziehenden Richter nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung C III 2 und 3.

IV. Strafkammer (Schwurgericht)

1.

Geschäfte des Schwurgerichts gemäß § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der Entscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 GVG in Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG.

2.

Wiederaufnahmeverfahren, die dem Landgericht Kleve durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugewiesen sind, soweit es sich um Schwurgerichtsverfahren handelt.

3.

Abwicklung der laufenden Geschäfte der ehemaligen IVa. Strafkammer (Hilfsstrafkammer als Schwurgericht).

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht van Gemmeren¹⁴

¹³ Vorrangig vor dem Einsatz in der 4. StVK.

Richter am Landgericht Scheyda¹⁵ (Stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Landgericht Lembke¹⁶

Richter am Landgericht Deconinck¹⁷

Richter Merchlowski¹⁸

Vertretung:

VII. Strafkammer

V. Strafkammer (Schwurgericht)

Strafsachen des Schwurgerichts, in denen ein Urteil der IV. Strafkammer (Schwurgericht) in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an ein anderes Schwurgericht des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ruby¹⁹

Richterin am Landgericht Dr. Weber (Stellvertretende Vorsitzende, 0,8)²⁰

Richterin am Landgericht Böhm (0,3)²¹

Vertretung:

2. Zivilkammer

VII. Strafkammer

1.

Als Jugendkammer:

a) Nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendkammer zugewiesene Geschäfte des Landgerichts, die Jugendschutzsachen des Landgerichts (§ 74b GVG) sowie die in die Zustän-

¹⁴ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

¹⁵ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

¹⁶ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz. Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,8 (Verwaltungsaufgaben: 0,2).

¹⁷ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

¹⁸ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

¹⁹ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

²⁰ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

²¹ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

digkeit der Strafkammer fallenden Entscheidungen in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht die auswärtige Strafkammer in Moers als Jugendkammer zuständig ist.

- b) Wiederaufnahmeverfahren, die dem Landgericht Kleve durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugewiesen sind, soweit es sich um Entscheidungen einer Jugendkammer handelt.
- c) Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen Strafkammer des Landgerichts Kleve in Moers, soweit diese als Jugendkammer tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

2.

Als Strafkammer:

- a) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen Erwachsene, die dem Landgericht Kleve durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugewiesen sind, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der IV. oder der IX. Strafkammer gehören.
- b) Entscheidungen in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Emmerich am Rhein, Geldern oder Kleve in Wiederaufnahmesachen, soweit es sich um Strafsachen gegen Erwachsene handelt.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Henckel²²

Richterin am Landgericht Voß²³ (Stellvertretende Vorsitzende, zugleich zweite Richterin gem. § 76 Abs. 6 GVG)

Richterin am Landgericht Dr. Weber (zugleich Vertreterin der zweiten Richterin gem. § 76 Abs. 6 GVG; 0,8)

Richter am Landgericht Iber²⁴

Vertretung:

²² Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,95 (Verwaltungsaufgaben: 0,05 Notarprüfungen).

²³ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

²⁴ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

I. Strafkammer

IX. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

1.

Gemäß § 74c GVG zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehörige Geschäfte des Landgerichts.

2.

Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, die dem Landgericht Kleve durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugewiesen sind.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Henckel²⁵

Richterin am Landgericht Voß²⁶ (Stellvertretende Vorsitzende, zugleich zweite Richterin gem. § 76 Abs. 6 GVG)

Richterin am Landgericht Dr. Weber (zugleich Vertreterin der zweiten Richterin gem. § 76 Abs. 6 GVG; 0,8)

Richter am Landgericht Iber²⁷

Vertretung:

II. Strafkammer

X. Strafkammer

1.

Im Turnus (vgl. B II 9): Nicht besonders verteilte Entscheidungen über Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts, soweit diese nicht als Jugendrichter bzw. Jugendschöffengericht entschieden haben.

2.

Im Turnus: Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen kleinen Strafkammer in Moers (in Verfahren gegen Erwachsene) in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354

²⁵ Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,95 (Verwaltungsaufgaben: 0,05 Notarprüfer).

²⁶ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

²⁷ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

3.

Strafsachen, in denen ein Urteil der III. Strafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Laux

Soweit die Hinzuziehung eines zweiten Richters erforderlich ist (§ 76 Abs. 6 GVG), ist hinzuzuziehen: Richter am Landgericht Lembke²⁸

Vertretung:

Hinsichtlich des Vorsitzes in der kleinen Strafkammer wird der Vorsitzende der X. Strafkammer durch den Vorsitzenden der III. Strafkammer vertreten. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, so wird der Vorsitzende nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung C III von der I. Strafkammer vertreten. Die Beisitzer der I. Strafkammer vertreten auch den nach § 76 Abs. 6 GVG hinzuzuziehenden Richter nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung C III 2 und 3.

XI. Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen)

Geschäfte des Landgerichts in Bußgeldsachen nach dem OWiG, auch in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ruby

Richter am Landgericht Janßen (Stellvertretender Vorsitzender)

Richter Merchlowski

Vertretung:

5. Zivilkammer

²⁸ Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,8 (Verwaltungsaufgaben 0,2).

XII. Strafkammer (auswärtige Strafkammer in Moers)

Die der auswärtigen Strafkammer des Landgerichts Kleve bei dem Amtsgericht Moers durch Rechtsverordnung vom 15.07.1960 (GV. NW. Seite 296), 06.01.1976 (GV. NW. Seite 13) und 21.11.1978 (GV. NW. Seite 604) zugewiesenen Geschäfte der Strafkammer und der Jugendkammer des Landgerichts in erster und in zweiter Instanz für die Bezirke der Amtsgerichte Moers und Rheinberg.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Huismann

Richter am Amtsgericht Barb (Stellvertretender Vorsitzender; 0,7)²⁹

Richterin Dr. Henrich (0,6)

Vertretung:

a) Die Beisitzer der auswärtigen Strafkammer (einschließlich der Jugendkammer) werden vertreten – und zwar vorrangig vor dem Einsatz beim Amtsgericht Moers –

aa) in der Hauptverhandlung durch:

- Richterin am Amtsgericht Dr. May
- Richter am Amtsgericht Ostermann
- Richterin am Amtsgericht Klusmann

bb) außerhalb der Hauptverhandlung (einschließlich der Mitwirkung bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge während einer laufenden Hauptverhandlung) durch:

- Richter am Amtsgericht Malzen
- Richterin am Amtsgericht Muhm-Kritzen
- Richterin am Amtsgericht Kersting

²⁹ Vorrangig vor dem Einsatz beim Amtsgericht.

- b) Für den Fall der Verhinderung aller ordentlichen Mitglieder der auswärtigen Strafkammer des Landgerichts Kleve in Moers wird zum weiteren Stellvertreter des jeweiligen Vorsitzenden bestimmt: Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp.
- c) Die unter a) aufgeführten Vertreter sind für jeden Vertretungsfall in der genannten Reihenfolge nacheinander zur Vertretung berufen.

Ergänzungsrichter:

Falls im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der XII. Strafkammer bestimmt werden kann, werden zu Ergänzungsrichtern in der XII. Strafkammer – und zwar vorrangig vor dem Einsatz beim Amtsgericht – in dieser Reihenfolge bestimmt:

- Richter am Amtsgericht Dr. Martiensen
- Richterin am Amtsgericht Reiff
- Direktorin des Amtsgerichts Stahl

Sind die vorstehend bestimmten Ergänzungsrichter verhindert, so richtet sich die Zuziehung der Ergänzungsrichter nach B. II. 10. a) des Geschäftsverteilungsplans.

III. Strafvollstreckungskammern

1. Strafvollstreckungskammer

1.

Geschäfte der Strafvollstreckungskammer, soweit im Zeitpunkt des Einganges des Antrages beim Landgericht gegen den Verurteilten eine Maßregel nach §§ 63 oder 64 StGB in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollstreckt wird oder vollstreckt wurde.

2.

Geschäfte der Strafvollstreckungskammer, soweit im Zeitpunkt des Einganges des Antrages beim Landgericht gegen den Verurteilten gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 StGB Freiheitsstrafe in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollstreckt wird oder vollstreckt wurde.

3.

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer gegenüber Sicherungsverwahrten, bei denen die Unterbringung in der Form einer anderen Maßregel (§§ 63, 64 StGB) in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollzogen wird.

4.

Geschäfte der großen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG.

5.

Überwachung der Bewährung und Führungsaufsicht, soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Unterbringung durch die 1. Strafvollstreckungskammer zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht van Gemmeren

Richterin am Landgericht Trenckmann (0,75) (Stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Scheyda

Richterin am Landgericht Dr. Scholten (0,85)

Richterin am Landgericht Böhm (0,3)

Vertretung:

2. Strafvollstreckungskammer

2. Strafvollstreckungskammer

1.

Geschäfte der kleinen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG (einschließlich Strafvollzugssachen), soweit gegen den Verurteilten im Zeitpunkt des Einganges des Antrages beim Landgericht eine Strafe in der **Justizvollzugsanstalt Geldern oder Kleve** vollstreckt wird oder vollstreckt wurde.

2.

Geschäfte der kleinen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG (einschließlich Strafvollzugssachen), soweit gegen den Verurteilten im Zeitpunkt des Einganges des Antrages beim Landgericht eine Strafe in der **Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen** vollstreckt wird oder vollstreckt wurde, bezüglich der Verurteilten mit den Anfangsbuchstaben **U bis Z**.

3.

Geschäfte der kleinen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG (einschließlich Strafvollzugssachen), soweit sie nicht zur Zuständigkeit der 1. Strafvollstreckungskammer, der 3. Strafvollstreckungskammer oder der 4. Strafvollstreckungskammer gehören.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Laux³⁰

Richter am Landgericht Janßen (Stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Voß

Richterin am Landgericht Dr. Scholten (0,85)³¹

Richterin am Landgericht Böhm (0,3)

³⁰ Nachrangig gegenüber seinem Einsatz in der X. Strafkammer.

³¹ Nachrangig zu ihrem sonstigen Einsatz.

Richterin am Landgericht Dr. Kinalzik³²

Richter Merchlowski

Vertretung:

1. Strafvollstreckungskammer

3. Strafvollstreckungskammer

Geschäfte der kleinen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG (einschließlich Strafvollzugssachen), soweit gegen den Verurteilten im Zeitpunkt des Einganges des Antrages beim Landgericht eine Strafe in der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen vollstreckt wird oder vollstreckt wurde, bezüglich der Verurteilten mit den Anfangsbuchstaben **B und G bis L**.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Laux³³

Richter am Landgericht Spelz³⁴ (Stellvertretender Vorsitzender)

Richter Merchlowski

Vertretung:

4. Strafvollstreckungskammer

4. Strafvollstreckungskammer

1.

Geschäfte der kleinen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG (einschließlich Strafvollzugssachen), soweit gegen den Verurteilten im Zeitpunkt des Einganges des Antrages beim Landgericht eine Strafe in der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen vollstreckt wird oder vollstreckt wurde, bezüglich der Verurteilten mit den Anfangsbuchstaben **A, C bis F und M bis T**.

2.

Geschäfte der Strafvollstreckungskammer nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG (betreffend das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

³² Nachrangig gegenüber ihrem Einsatz in den Strafkammern.

³³ Nachrangig gegenüber seinem Einsatz in der X. Strafkammer.

³⁴ Vorrangig vor dem Einsatz in der Zivilkammer; Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,5 (Verwaltungsaufgaben 0,5).

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Jacobs

Richter am Landgericht Deconinck³⁵ (Stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Bietenbeck³⁶

Vertretung:

3. Strafvollstreckungskammer

³⁵ Vorrangig vor dem Einsatz in der Zivilkammer.

³⁶ Vorrangig vor ihrem sonstigen Einsatz.

I V . G ü t e r i c h t e r

1.

Aufgaben eines Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO nehmen, nachrangig zu ihren sonstigen Aufgaben und mit derzeit nicht gesondert ausgewiesenen Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

- Präsident des Landgerichts Waldhausen
- Vizepräsident des Landgerichts Dr. Wermeckes
- Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Neugebauer

2.

Ein Güterichter kann für ein Güteverfahren nicht zuständig werden, wenn er der für den Streitfall zuständigen Zivilkammer angehört.

3.

Die Güterichter werden im Falle der Verhinderung außerhalb der Güteverhandlung in folgender Reihenfolge vertreten durch:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Ruby
- Richter am Landgericht Scheyda

Eine Vertretung der Güterichter in der Güteverhandlung findet nicht statt.

B . A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

I . Z i v i l k a m m e r n

1.

Die Verteilung der Geschäfte richtet sich, soweit sie nach Buchstaben erfolgt, nach der Bezeichnung der beklagten Partei, und zwar ist maßgebend:

a) Bei Klagen gegen natürliche Personen: Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei nur das erste Hauptwort in Betracht kommt und Adelsprädikate, Verwandtschaftsbezeichnungen usw. unberücksichtigt bleiben.

b) Bei Klagen gegen Einzelfirmen: Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Firmeninhabers, wobei nur das erste Hauptwort in Betracht kommt und Adelsprädikate, Verwandtschaftsbezeichnungen usw. unberücksichtigt bleiben.

Beispiele zu a) und b):

Franz zur Nieden = N

Schulte-Dickmann = Sch

Freiherr von Schell = Sch

Gebrüder Fischer = F

Della Corte = C

De Vincenti = V

D'Ecole = E

Aba Hassan = H

El Shafi = S

McKenna = K

van Gool = G

Guie-Mien = G

Fa. Marli Geschenk- und Wohnkultur, Inh. Marlis Fuchs = F

Thomas Meier handelnd unter der Firma Art-Shop = M

c) Bei Klagen gegen Firmen (mit Ausnahme von Einzelfirmen), Außengesellschaften bürgerlichen Rechts, Vereine und juristische Personen: Der Anfangsbuchstabe des Namens, bei mehreren Namen der Anfangsbuchstabe des an erster Stelle geführten Namens. Unberücksichtigt bleiben Adelsprädikate, Titel, Verwandtschaftsbezeichnungen, erkennbare Vornamen (nebst deren Abkürzung) und Namensteile wie "van", "de", "zu" und ähnliche.

Beispiele: Westdeutsche Kaufhof AG = W
Fa. Dr. S. Neugebauer und A. Lohmann = N
Allkauf-Selbego-Derksen und Co KG = A
i-Punkt = I
Partner-Gruppe Allgemeine Versicherungs AG = P
Gebrüder Peter und Paul van Loon GmbH = L
J. K. Modestudio GmbH = J
3 K GmbH = D
Mc Donald's Rheinland = D
ARGE Personentunnel Bahnhof Moers = P

d) Abweichend davon wird bei Kirchengemeinden und Glaubensgemeinschaften der ggf. in der Bezeichnung vorhandene Vorname berücksichtigt.

Beispiele: Katholische Kirchengemeinde St. Clemens, Wissel = C
Kirchengemeinde Heilige Edith Stein = E

e) Bei Klagen gegen Gebietskörperschaften und Länder der Name des Gebiets.

Beispiele: Stadt Kleve = K
Landschaftsverband Rheinland = R
Kreis Wesel = W
Deichverband Orsoy, Drießenstr. 10, Rheinberg = O

Dies gilt nicht für staatliche und kommunale Anstalten und Betriebe, soweit sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Beispiel: Stadtwerke Goch GmbH = St.

- f)** Bei Klagen gegen mehrere Beklagte oder Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten oder Antragsgegner, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Bei einer Verweisung an das Landgericht ist die Bezeichnung des in alphabetischer Reihenfolge ersten noch im Streit befindlichen Beklagten oder Antragsgegners entscheidend.
- g)** Richtet sich ein Verfahren nach der ZPO gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren Mitglieder, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Straßennamens der Postanschrift der Wohnungseigentumsanlage; bei mehreren Postanschriften nach dem ersten Straßennamen im Alphabet.

2.

- a)** Mit Ausnahme der in den nachfolgenden Buchstaben d) und e) getroffenen Regelungen bleibt die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Kammer für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn bereits Termin anberaumt oder das schriftliche Vorverfahren eingeleitet oder in einem Prozesskostenhilfverfahren oder im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder eines selbständigen Beweisverfahrens eine Entscheidung ergangen ist.

Die zunächst mit der Bearbeitung befasste Kammer bleibt auch zuständig, wenn sich der Name nach Eingang der Klage ändert und dadurch in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fiel oder die Zuständigkeit aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung wechselt und nichts anderes bestimmt wird.

- b)** Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Kammern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat.
- c)** aa) Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden von derjenigen

Kammer bearbeitet, die in dem voraufgegangenen Rechtsstreit zwischen den Parteien über den mit dem angefochtenen Titel festgestellten Anspruch entschieden hat. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist der älteste Titel zuständigkeitsbestimmend.

- bb) Im Falle der Gebührenklage pp. (§ 34 ZPO) und der Hauptintervention (§ 64 ZPO) ist die Zivilkammer zuständig, welche den Hauptprozess bzw. den "anhängigen Rechtsstreit" bearbeitet oder bearbeitet hat.
- cc) Für die Berufungszivilkammern ist das dem früheren Titel zugrundeliegende Rechtsverhältnis zuständigkeitsbestimmend, sofern nicht ein Titel der Kammer selbst betroffen ist.
- d)** Arreste, selbständige Beweisverfahren und einstweilige Verfügungen werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde. Stehen sie mit einer bereits anhängigen Sache zwischen denselben Parteien in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang, so werden sie von der mit der anhängigen Sache (Hauptsache) befassten Kammer auch dann bearbeitet, wenn der Beklagte oder der bisherige Antragsgegner der Antragsteller ist oder wenn sich die Rechtshängigkeit der Hauptsache erst im Widerspruchsverfahren herausstellt. Geht die Hauptsache erst später ein, so übernimmt die mit der Hauptsache befasste Kammer ein zwischen denselben Parteien geführtes selbständiges Beweisverfahren auch dann, wenn der Antragsgegner des selbständigen Beweisverfahrens Kläger des Hauptsacheverfahrens ist.
- e)** Die Anberaumung eines Termins oder die Einleitung eines schriftlichen Vorverfahrens begründen die Zuständigkeit der Kammer nicht, wenn eine schriftsätzliche Anspruchsbegründung erst nach der Anberaumung des Termins oder der Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens eingeht und die Sache in den einer anderen Kammer zugewiesenen Sachbereich (Ziffer 3) fällt.

In diesen Fällen bleibt die zunächst mit der Sache befasste Kammer für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn ein Termin bereits stattgefunden hat oder wenn ein Hinweis zur materiellen Rechtslage ergangen oder eine Beweisanordnung getroffen worden ist.

3.

Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern richtet sich vorrangig danach, ob die Sache einem der vorstehend unter A I aufgeführten Sachbereiche zuzuordnen ist. Der Vorrang gilt auch gegenüber den unter Ziffer 2 Buchstabe c aufgeführten Sonderregeln.

Für die Zuordnung ist der Schwerpunkt des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts maßgebend, wie er sich aus dem Vorbringen der klagenden Partei zur Begründung ihres Hauptantrages ergibt. Lässt sich ein Schwerpunkt nicht eindeutig ermitteln, so haben unter mehreren in Betracht kommenden Schwerpunkten diejenigen den Vorrang, die zu einem oder mehreren der vorstehend aufgeführten Sachbereiche gehören. Unter mehreren dieser Sachbereiche entscheidet die Reihenfolge der Erwähnung in diesem Geschäftsverteilungsplan. Hilfsweise richtet sich der Schwerpunkt nach der Anspruchsgrundlage, zu der die klagende Partei zuerst vorträgt. Lässt auch dies eine Zuordnung nicht zu, so ist die Buchstabenverteilung maßgebend.

4.

Soweit sich die Zuständigkeit der Berufungszivilkammern nach Sachbereichen richtet, ist der Schwerpunkt des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts maßgebend, wie er sich aus dem angefochtenen Urteil ergibt. Lässt sich ein Schwerpunkt nicht eindeutig ermitteln, so entscheidet das in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zuerst aufgeführte Rechtsverhältnis.

Diese Regelung findet auf Beschwerden, soweit sie nach Sachbereichen verteilt sind, einschließlich der Beschwerden in selbständigen Beweisverfahren entsprechende Anwendung.

5.

Die Bestimmungen des Abschnitts B Ziffern I. 1. und 2. a bis d für die Zivilkammern finden auch auf die **Kammern für Handelssachen** Anwendung. Ist an einem Rechtsstreit ein Handelsrichter als Partei, als Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter oder Organmitglied einer Partei bzw. ihres gesetzlichen Vertreters beteiligt oder steht er in einem Anstellungsverhältnis zu einer Partei oder deren gesetzlichem Vertreter, so ist die Kammer für Handelssachen zuständig, der der betreffende Handelsrichter nicht angehört.

Satz 2 gilt nicht, wenn an dem Rechtsstreit auch ein Handelsrichter der anderen Kammer für Handelssachen als Partei, als Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter oder Organmitglied einer Partei bzw. ihres gesetzlichen Vertreters beteiligt ist oder in einem Anstellungsverhältnis zu einer Partei oder deren gesetzlichem Vertreter steht.

I I . S t r a f - u n d S t r a f v o l l s t r e c k u n g s k a m m e r n

1.

Für die Geschäftsverteilung nach Buchstaben ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten maßgebend.

2.

Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem - ggfls. noch - am Verfahren beteiligten ältesten Beschuldigten, bei gleichem Alter nach dem Alphabet.

3.

Nach Eingang der Berufung bei Gericht ist die mit der Hauptsache befasste Kammer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen einschließlich der Beschwerdeentscheidungen, die in der Sache zu treffen sind.

4.

Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Strafkammern bzw. Strafvollstreckungskammern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung trifft. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung trifft.

5.

Im Übrigen gelten die obigen Regelungen unter Ziffern I. 1. a und I. 2. a Abs. 2 entsprechend.

6.

Vorrangigkeit des Einsatzes: Die vorstehend unter A getroffene Regelung zur Vorrangigkeit des Einsatzes einzelner Richter in bestimmten Kammern gilt nur hinsichtlich eines originären Einsatzes in der jeweils vorrangigen Kammer, nicht aber für den nachfolgend geregelten Fall der Vertretung.

7.

Bewährungs- und Führungsaufsicht: Wechselt ein Proband – insbesondere beim Überwechseln in den offenen Vollzug oder durch Strafantritt nach Beendigung der Unterbringung – nicht nur vorübergehend in eine andere Anstalt, so übernimmt die weitere Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht die für die neue Anstalt zuständige Strafvollstreckungskammer.

8.

Turnuszuteilung bei der I. und II. Strafkammer

a) Es wird ein Turnus geführt für erstinstanzliche Strafsachen (einschließlich zurückverwiesener Sachen), die in den Zuständigkeitsbereich der I. und II. Strafkammer fallen.

b) Für die Reihenfolge der Turnuszuteilung ist der zeitliche Eingang der Sachen bei dem Landgericht maßgebend, bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vorname und bei völliger Namensgleichheit die Reihenfolge der Geburtstage der gemäß B II. 2. maßgebenden Beschuldigten.

c) Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis 1 zu 1 abwechselnd, beginnend mit der I. Strafkammer.

d) Zuteilungen auf Grund **besonderer Zuständigkeiten** der I. und II. Strafkammer hinsichtlich der Sachen, in denen Urteile des Landgerichts in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, sind bei gleichzeitigem Eingang vor den sonstigen Turnuszuteilungen vorzunehmen. Jede aufgrund einer solchen besonderen Zuständigkeit zuteilte Sache wird auf den Turnus angerechnet.

e) Sämtliche Anklagen, Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO) und in die vorgenannte besondere Zuständigkeit der I. und II. Strafkammer fallenden Sachen dürfen nur von der

Wachtmeisterei des Landgerichts angenommen werden. Anderen Stellen ist die Annahme solcher Sachen untersagt. Geht gleichwohl eine Sache bei einer anderen Stelle ein, hat diese die Sache unverzüglich an die Wachtmeisterei weiterzuleiten. Die Wachtmeisterei vermerkt bei den neu eingehenden Sachen Tag und Uhrzeit des Eingangs und leitet sie an die von dem Präsidenten des Landgerichts bestimmte **Eingangsgeschäftsstelle** weiter, die die Sachen der I. oder II. Strafkammer zuteilt und die Zuteilung samt Eingangszeit auf der Wachtmeisterei (und bei Zeitgleichheit auch den Namen der Beschuldigten) in einer Zuteilungsliste vermerkt.

f) Hätte eine Sache, die im Turnus zuzuteilen oder anzurechnen ist, einer anderen Kammer zugeteilt werden müssen, gibt sie der Vorsitzende über die Eingangsgeschäftsstelle ab. Anschließend wird der abgebenden Kammer für die abgegebene Sache eine neue Sache zugeteilt bzw. die Anrechnung gestrichen. Durch eine **irrtümlich erfolgte Falschzuteilung** wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

g) Die **Abtrennung** einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet.

Die **Verbindung** bei dem Landgericht anhängiger Sachen wird bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet; der abgebenden Kammer wird anstelle der abgegebenen Sache keine andere Sache zugeteilt. Verbindet eine Kammer eine bei einem Amtsgericht anhängige und – isoliert betrachtet – in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallende Sache zu einem bei ihr anhängigen Verfahren, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus. Anklagen, die lediglich wegen Personenzusammenhangs mit einer bereits anhängigen Sache zur Verbindung ans Landgericht gerichtet sind und ansonsten in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fielen, fallen ebenfalls nicht in den Turnus. Dasselbe gilt für Verfahren, die durch das gemeinschaftliche obere Gericht zu einem beim Landgericht anhängigen Verfahren verbunden werden.

Ein Verfahren, welches von einem Amtsgericht zur **Übernahme** vorgelegt wird, wird wie eine erstinstanzliche Strafsache behandelt und entsprechend zugeteilt.

In den Fällen der §§ 209, 225a, 270 StPO wird der Kammer, die vorgelegt bzw. verwiesen hat, keine andere Sache zugeteilt; wird die Sache später vor dieser Kammer eröffnet, erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus.

Abgaben, Vorlagen oder Verweisungen innerhalb des Landgerichts erfolgen – soweit die I. oder II. Strafkammer betroffen ist – stets über die Eingangsgeschäftsstelle. Die Sache wird bei der Kammer, an die abgegeben, vorgelegt oder verwiesen wird, angerechnet, wenn der

entsprechende Beschluss der Eingangsgeschäftsstelle vorliegt.

h) Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach **Rücknahme der öffentlichen Klage** oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, sofern nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. **Nachtragsanklagen** gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.

i) Die Eingangsgeschäftsstelle darf nur dem Präsidenten des Landgerichts Auskunft über den Stand der Zuteilung erteilen. Der Präsident des Landgerichts ist berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsgeschäftsstelle zu gewähren.

9.

Turnuszuteilung bei der III. und X. Strafkammer

a) Es wird ein Turnus geführt für zweitinstanzliche Strafsachen (einschließlich zurückverwiesener Sachen), die in den Zuständigkeitsbereich der III. und X. Strafkammer fallen.

b) Für die Reihenfolge der Turnuszuteilung ist der zeitliche Eingang der Sachen bei dem Landgericht maßgebend, bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vorname und bei völliger Namensgleichheit die Reihenfolge der Geburtstage der gemäß B II. 2. maßgebenden Beschuldigten.

c) Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis 1 zu 1 abwechselnd, beginnend mit der III. Strafkammer.

d) Zuteilungen auf Grund **besonderer Zuständigkeiten** der III. und X. Strafkammer hinsichtlich der Sachen, in denen Urteile des Landgerichts in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, sind bei gleichzeitigem Eingang vor den

sonstigen Turnuszuteilungen vorzunehmen. Jede aufgrund einer solchen besonderen Zuständigkeit zugeteilte Sache wird auf den Turnus angerechnet.

e) Sämtliche in die Zuständigkeit der III. und X. Strafkammer fallenden Sachen dürfen nur von der **Wachtmeisterei** des Landgerichts angenommen werden. Anderen Stellen ist die Annahme solcher Sachen untersagt. Geht gleichwohl eine Sache bei einer anderen Stelle ein, hat diese die Sache unverzüglich an die Wachtmeisterei weiterzuleiten. Die Wachtmeisterei vermerkt bei den neu eingehenden Sachen Tag und Uhrzeit des Eingangs und leitet sie an die von dem Präsidenten des Landgerichts bestimmte **Eingangsgeschäftsstelle** weiter, die die Sachen der III. oder X. Strafkammer zuteilt und die Zuteilung samt Eingangszeit auf der Wachtmeisterei (und bei Zeitgleichheit auch den Namen der Beschuldigten) in einer Zuteilungsliste vermerkt.

f) Hätte eine Sache, die im Turnus zuzuteilen oder anzurechnen ist, einer anderen Kammer zugeteilt werden müssen, gibt sie der Vorsitzende über die Eingangsgeschäftsstelle ab. Anschließend wird der abgebenden Kammer für die abgegebene Sache eine neue Sache zugeteilt bzw. die Anrechnung gestrichen. Durch eine **irrtümlich erfolgte Falschzuteilung** wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

g) Die **Abtrennung** einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet.

Die **Verbindung** bei dem Landgericht anhängiger Sachen wird bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet; der abgebenden Kammer wird anstelle der abgegebenen Sache keine andere Sache zugeteilt.

Abgaben, Vorlagen oder Verweisungen innerhalb des Landgerichts erfolgen – soweit die III. oder X. Strafkammer betroffen ist – stets über die Eingangsgeschäftsstelle. Die Sache wird bei der Kammer, an die abgegeben, vorgelegt oder verwiesen wird, angerechnet, wenn der entsprechende Beschluss der Eingangsgeschäftsstelle vorliegt.

h) Die Eingangsgeschäftsstelle darf nur dem Präsidenten des Landgerichts Auskunft über den Stand der Zuteilung erteilen. Der Präsident des Landgerichts ist berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsgeschäftsstelle zu gewähren.

10.

a) Falls im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (**Zuziehung von Ergänzungsrichtern**) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann und der Geschäftsverteilungsplan unter A keine Regelung für die Zuziehung von Ergänzungsrichtern enthält, gelten für die Zuziehung von Ergänzungsrichtern die Vertretungsregelungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes für die Vertretung in der Hauptverhandlung entsprechend.

b) Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen, insbesondere auch den im Geschäftsverteilungsplan unter A als vorrangig bezeichneten Einsätzen vor.

C . A l l g e m e i n e s z u r V e r t r e t u n g

Die unter A angeführten und die nachfolgende Vertretungsregelung gelten nur, soweit die Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann.

I . W e i t e r e V e r t r e t u n g

1) Ist eine Vertretung durch die jeweilige Vertretungskammer der 1. bis 6. Zivilkammer nicht möglich, so sind die der zu vertretenden Zivilkammer in der Bezifferung folgenden Zivilkammern in jeweils aufsteigender Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen. Nach der 6. Zivilkammer wird die Ringvertretung mit der 1. Zivilkammer fortgesetzt.

2) Ist eine Vertretung durch die jeweilige Vertretungskammer der I. bis XII. Strafkammer bzw. der 1. bis 4. Strafvollstreckungskammer nicht möglich, so findet eine Ringvertretung mit der Maßgabe statt, dass die Ringvertretung mit der Kammer beginnt, die in der folgenden Liste als erste nach der zu vertretenden Kammer aufgeführt ist. Handelt es sich bei der zu vertretenden Kammer um die zuletzt aufgeführte Kammer, so beginnt die Ringvertretung mit der zuerst aufgeführten Kammer. Nach der zuerst berufenen Kammer sind die in der folgenden Liste nach ihr aufgeführten Kammern in der durch die Liste vorgegebenen Rei-

henfolge zur Vertretung berufen. Ist das Ende der Liste erreicht, wird die Vertreterreihe mit der zuerst aufgeführten Kammer und sodann mit den nach ihr aufgeführten Kammern in der von der Liste vorgegebenen Reihenfolge fortgesetzt.

- I. Strafkammer
- II. Strafkammer
- III. Strafkammer
- IV. Strafkammer
- V. Strafkammer
- 2. Strafvollstreckungskammer
- VII. Strafkammer
- 1. Strafvollstreckungskammer
- IX. Strafkammer
- X. Strafkammer
- XI. Strafkammer
- XII. Strafkammer
- 3. Strafvollstreckungskammer
- 4. Strafvollstreckungskammer

Die XII. (auswärtige) Strafkammer, die 3. Strafvollstreckungskammer und die 4. Strafvollstreckungskammer sind insoweit nicht zur Vertretung berufen.

Die Mitglieder der V. Strafkammer werden zu Vertretungen in der IV. Strafkammer nicht herangezogen.

- 3) Bei Entscheidungen der Strafkammern und der Strafvollstreckungskammern tritt die 3. Zivilkammer als Vertretungskammer ein, soweit nach den vorstehenden Vertretungsregelungen eine Vertretung nicht möglich ist. Die 3. Zivilkammer wird nach den für sie geltenden Regeln (vorstehend 1 und A) vertreten. Hinsichtlich der Beisitzer sind diese abweichend von der Regelung III in der Reihenfolge ihres Dienstalters, in jedem Vertretungsfall beginnend mit dem Dienstältesten, zur Vertretung berufen.

II. Nachrangigkeit der Vertretung

Der Einsatz als Vertreter ist nachrangig zum ordentlichen Einsatz, soweit die Geschäftsverteilung keine besonderen Regelungen trifft.

III. Reihenfolge der Vertretung

Soweit nicht vorstehend - insbesondere für die Kammern für Handelssachen, die Strafvollstreckungskammern, die V. Strafkammer sowie für die auswärtige Strafkammer - besondere Regelungen getroffen sind, richtet sich die Reihenfolge unter mehreren Vertretern, insbesondere die Reihenfolge unter den Mitgliedern der Vertretungskammer, nach folgenden Regeln:

- 1) Der Vorsitzende der jeweiligen Vertretungskammer tritt hilfsweise als Vertreter ein, wenn eine Vertretung durch die Beisitzer dieser Vertretungskammer nicht möglich ist.
- 2) Im Übrigen sind die Vertreter für die Sitzungen der Zivilkammern sowie für die Hauptverhandlungen der Strafkammern einschließlich der Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters nach Beginn der Hauptverhandlung in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, berufen.
- 3) Außerhalb der Sitzungen bzw. Hauptverhandlungen sind die Vertreter jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, berufen.

I V . V e r t r e t u n g d e r V o r s i t z e n d e n

Ist die Vertretung des Vorsitzenden nach § 21 f GVG nicht möglich, so gelten die vorstehenden Vertretungsregelungen auch für die Vertretung des Vorsitzenden, falls diese Geschäftsverteilung keine Sonderregelung getroffen hat. Sind gleichzeitig mehrere Vertreter aus anderen Kammern hinzuzuziehen, so übernimmt der dienstälteste Vertreter den Vorsitz.

V . V o r r a n g b e i l a u f e n d e r H a u p t v e r h a n d l u n g

Der Sitzungsdienst in einer bereits laufenden Hauptverhandlung in Strafsachen geht allen anderen Dienstgeschäften, insbesondere auch den im Geschäftsverteilungsplan unter A als vorrangig bezeichneten Einsätzen und dem Einsatz als Ergänzungsrichter vor.

Kleve, den 17. Dezember 2018
Das Präsidium des Landgerichts

Waldhausen

Deconinck

Henckel

Hillgärtner

J. Ruby

Dr. Weber

Dr. Neugebauer

D . A n h a n g
zur richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2019

Präsident des Landgerichts		W a l d h a u s e n
Vizepräsident		D r . W e r m e c k e s
Dezernenten in Verwaltungssachen		
Dezernat 1	Richter am LG	S p e l z
Dezernat 2	Richterin am LG	N . N .
Dezernat 3	Richter am AG	S c h r ö e r
Mediendezernent	Richter am LG	L e m b k e
Vertreter	Richterin am LG	F a u s t
im Verhinderungsfalle	Richter am Landgericht	S p e l z
Leiterin der Führungsaufsichtsstelle	Richterin am LG	F a u s t
Vertreter	Richter am AG	S c h r ö e r
Gnadenbeauftragte	Staatsanwältin	W e b e r
Vertreterin	Richterin am LG	F a u s t
im Verhinderungsfalle	Richterin am AG	V o n d e r s c h e n
Ausbildungsleiterin	Richterin am LG	F a u s t
Vertreter	Richter am LG	D e c o n i n c k
Notarprüfer	Vorsitzender Richter am LG Direktor des AG	H e n c k e l P r o f . D r . S t a l i n s k i
Vertreter		N . N .
Beauftragter für Sicherungsmaßnahmen	Justizrat	T e k a t h
Gleichstellungsbeauftragte	Vorsitzende Richterin am LG	S c h m i d t
Vertreterin	Justizbeschäftigte	H ü n t i n g
Datenschutzbeauftragter	Richter am LG	D e c o n i n c k
Vertreterin	Vorsitzende Richterin am LG	S c h m i d t

Sitzungsplan 2019

Saal	A 104	A 102	B 207	A 103	A 105 Schwurgerichtssaal
Montag	a) 4. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 2. Kammer für Handels- sachen gerade Jahreswochen	a) 3. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) I. Strafkammer 1. gerade Jahreswoche im Monat	a) 2. Kammer für Handels- sachen ungerade Jahreswochen b) 1. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) I. Strafkammer mit Ausnahme der 1. geraden Jahreswoche im Monat b) III. Strafkammer 1. gerade Jahreswoche im Monat [X. Strafkammer jede Woche Saal A 1]	II. Strafkammer
Dienstag	a) 1. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 3. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 3. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 4. Zivilkammer gerade Jahreswochen	Arbeitsgericht	III. Strafkammer	a) IX. Strafkammer ungerade Jahreswochen b) VII. Strafkammer als Jugendkammer gerade Jahreswochen
Mittwoch	a) 6. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 3. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 2. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 1. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 4. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 5. Zivilkammer 1. gerade Jahreswoche im Monat c) 2. Zivilkammer 2. gerade Jahreswoche im Monat	a) 1. Strafvollstreckungs- kammer ungerade Jahreswochen b) VII. Strafkammer als Ju- gendkammer gerade Jahreswochen	a) I. Strafkammer gerade Jahreswochen b) IV. Strafkammer ungerade Jahreswochen
Donnerstag	2. Zivilkammer	a) 1. Kammer für Handels- sachen ungerade Jahreswochen b) 6. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 1. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 3. Zivilkammer gerade Jahreswochen	X. Strafkammer	a) I. Strafkammer ungerade Jahreswochen b) II. Strafkammer als Jugendkammer erste gerade Jahreswoche im Monat c) II. Strafkammer übrigen geraden Wochen
Freitag	a) 1. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 6. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 5. Zivilkammer 2. ungerade Jahreswoche des Monats b) 2. Zivilkammer übrigen ungeraden Jahres- wochen des Monats c) 1. Kammer für Handels- sachen gerade Jahreswochen	Arbeitsgericht	a) III. Strafkammer mit Ausnahme der 1. geraden Jahreswoche im Monat b) V. Strafkammer 1. gerade Jahreswoche im Monat	VII. Strafkammer a) als Strafkammer jeden 1. Freitag des Monats b) als Jugendkammer an den übrigen Freitagen